Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/882

23. 03. 95

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Knoche, Volker Beck (Köln), Kristin Heyne und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995
— Drucksachen 13/50 Anlage, 13/414, 13/515, 13/527, 13/528, 13/966, 13/529 —

hier: Einzelplan 15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 15 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird ein neuer Titel – Finanzielle Vorleistungen des Bundes zur sofortigen Entschädigung der Menschen, die durch die Gabe von viruskontaminiertem Blut und/oder Blutprodukten mit HIV infiziert wurden – in Höhe von 700 000 TDM eingestellt.

Aufnahme des Erläuterungszusatzes:

„Der Bund tritt mit dieser Entschädigungssumme in Vorleistung. Er läßt sich die Forderungen der Anspruchsberechtigten gegenüber Zahlungspflichtigen abtreten und macht diese auf dem Verhandlungswege, gegebenenfalls durch Klage, gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend."

Bonn, den 20. März 1995

Monika Knoche
Volker Beck (Köln)
Kristin Heyne
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Entschädigung der Menschen, die durch die verantwortungslose Behandlung mit viruskontaminiertem Blut und/oder Blutprodukten eine HIV-Infektion erlitten, duldet angesichts des teilweise weit fortgeschrittenen Krankheitsverlaufs keinen Aufschub mehr. Viele Menschen starben bereits an den Folgen ihrer Infektion. Für sie kommt jede Entschädigungsregelung zu spät.

Jede weitere Verzögerung bedeutet eine Mißachtung des Leides sowohl der noch lebenden Opfer als auch der Hinterbliebenen der schon Verstorbenen. Angesichts der hohen Dringlichkeit einer sofortigen finanziellen Entschädigung für die Betroffenen und im Hinblick auf die unstrittige Mitschuld der Gesundheitsbehörden an deren Schädigung, steht der Bund in der Pflicht, gegenüber den infizierten Menschen finanziell in Vorleistung zu treten.

Diese Vorleistungen des Bundes sind unabhängig zu sehen von der zu erwartenden endgültigen Entschädigungsregelung unter Beteiligung der Pharmaunternehmen, des Bundes, der Länder und der Ärzte. Deren rechtliche Verantwortlichkeit für die von ihnen verursachten Schäden bleibt von der Vorleistungsregelung unberührt. Der Bund läßt sich die Forderungen der Anspruchsberechtigten abtreten und macht sie gegenüber den Zahlungspflichtigen auf dem Verhandlungswege, gegebenenfalls durch Klage, geltend.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfaßt die Primär- und Sekundärinfizierten (d. h. deren Partnerinnen oder Partner und Kinder).

Gegenwärtig ist von mindestens 2 000 Geschädigten auszugehen, wobei Hämophile besonders betroffen sind. Der Kreis der Geschädigten ist offen zu halten.

Gemäß der Empfehlungen im Schlußbericht des 3. Untersuchungsausschusses wird als unterer Rahmen für eine Entschädigung eine Summe in Höhe von 350 TDM pro Anspruchsberechtigten definiert. Damit ist eine Gesamtsumme von ca. 700 000 TDM erforderlich. Dieser Betrag ist zu erhöhen, sofern sich die Zahl der Anspruchsberechtigten als höher erweist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333